

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Realsteuerhebesätze im Landkreis Fürstfeldbruck 2020 201

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck“ vom 23.07.2020 202

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, Sitz Grafrath 209

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020 218

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Realsteuerhebesätze im Landkreis Fürstfeldbruck 2020

Lfd. Nr.	Gemeinden	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
1	Adelshofen	310	310	310
2	Alling	350	350	360
3	Althegegnberg	330	330	320
4	Egenhofen	315	315	315
5	Eichenau	330	330	380
6	Emmering	310	310	355
7	Fürstfeldbruck	310	350	380
8	Germering	335	350	330
9	Grafrath	250	330	380
10	Gröbenzell	250	310	330
11	Hattenhofen	310	310	330
12	Jesenwang	310	310	320
13	Kottgeisering	300	310	360
14	Landsberied	310	310	310
15	Maisach	320	320	360
16	Mammendorf	310	310	320
17	Mittelstetten	310	310	350
18	Moorenweis	280	295	320
19	Oberschweinbach	350	350	315
20	Olching	310	310	350
21	Puchheim	320	320	350
22	Schöngeising	300	300	350
23	Türkenfeld	300	300	340
Kreisdurchschnitt 2020:		309,6	319,1	340,7
Landesdurchschnitt 2019: 1)		350,4	341,3	325,9

1) nur kreisangehörige Gemeinden (vorläufige Werte)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck“ vom 23.07.2020

Auf Grund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 86, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Bereich Abfallwirtschaft des Landkreises Fürstenfeldbruck wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Fürstenfeldbruck geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck“.

Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWB“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.000.000,- €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die
 1. Durchführung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Fürstenfeldbruck
 2. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung des Landkreises an dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA)
 3. Betätigung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im öffentlich-rechtlichen Bereich und im Leistungsbereich nach Verpackungsgesetz (VerpackG) gegenüber den Systembetreibern.

Hierzu gehören im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungswerke sowie der vertraglichen Vereinbarungen auch die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der dazu erforderlichen Anlagen. Dafür gelten die in dieser Betriebssatzung geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse entsprechend soweit keine ausdrücklichen Regelungen enthalten sind.
- (2) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden -. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind

Kreistag (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Landrat (§ 6)
Werkleitung (§ 7)

§ 4

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt insbesondere über
1. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung und Abberufung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen.
 4. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Gegenstandswert von 2.500.000,- € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben.
 11. Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes.
 12. die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von 1.000.000,- €.
 13. sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ab einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 5.000.000,- €.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

14. folgende Angelegenheiten des Gemeinsamen Kommunalunternehmens GfA:
- a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.
 - b) die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 5 der Unternehmenssatzung.
 - c) einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.
 - d) eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
 - e) eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag (§ 4), der Landrat (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) soweit sie den Betrag von 50.000,- € überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- € überschreitet bis zu einem Gegenstandswert von 2.500.000,- €.
 5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € überschreiten, bei der Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

6. sämtliche sonstige im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen GfA stehenden Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage
 - b) die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.
7. sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 100.000,- € bis zu 5.000.000,- €.
8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,- € beträgt.
9. die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als 50.000,- € im Einzelfall beträgt bis zu einem Streitwert von 1.000.000,- €.
10. sämtliche Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landkreises, soweit nicht der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.
11. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Hiervon hat er dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Landrat vollzieht die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 10 gefassten Beschlüsse des Werkausschusses.
- (4) Der Landrat erledigt neben den Aufgaben gem. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LkrO in eigener Zuständigkeit auch folgende vom Kreistag übertragene Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO):
 1. Im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes
 - a) die Beamtinnen und Beamten des Landkreises von Besoldungsgruppe A 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, einer Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- b) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,

jeweils einschließlich der Aushändigung der entsprechenden Urkunden und Vertragsaufbereitungen.

2. Die Ausübung aller sonstigen dienst- bzw. tarifrechtlichen Befugnisse, die durch Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesen sind, für die in Nr. 1a genannten Bediensteten des Landkreises im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes.

§ 7 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus mindestens einem Werkleiter/einer Werkleiterin. Für die Vertretung der Werkleitung werden ein/eine 1. und ein/eine 2. stellvertretende/r Werkleiter/in bestellt. Im Verhinderungsfall der Werkleitung erfolgt die Vertretung durch den/die 1. stellvertretende/n Werkleiter/in, sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch den/die 2. stellvertretende/n Werkleiter/in.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschl. Organisation und Geschäftsleitung.
 2. der Vollzug der für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes geltenden Satzungen und Verordnungen des Landkreises.
 3. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
 4. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk- und Dienstleistungsverträge, Beschaffungen für den laufenden Bedarf einschließlich der Beschaffung der Investitionsgüter für den laufenden Bedarf), soweit sie nicht nach § 4 dem Kreistag, nach § 5 Abs. 3 Nrn. 3 bis 10 dem Werkausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages bezüglich der Geschäfte des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 bis 5 die Zuständigkeit des Landrates gegeben ist.
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung den Landkreis nach außen, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 bis 5 die Zuständigkeit des Landrates gegeben ist.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (6) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Die Werkleitung hat den Landrat unverzüglich zu unterrichten, wenn der Kassenkredit über einen Zeitraum von 1 Monat zu mehr als 80 % in Anspruch genommen wurde.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen des Landkreises

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamts gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Soweit die Eigenbetriebsverordnung (EBV) auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Bestimmungen der KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck“ vom 12.12.2019 (in Kraft getreten 01.01.2020) außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 24.07.2020
Landratsamt Fürstfeldbruck

Martina Drechsler
stellv. Landrätin

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, Sitz Grafrath

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, dem die Gemeinden Grafrath und Kottgeisering als Mitglieder angehören, erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende neue Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grafrath. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Grafrath und Kottgeisering.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden: er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich Abwässer zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen. Dem Zweckverband obliegt ferner die Erfüllung der Abgabepflicht nach Maßgabe des Abwasserabgabengesetzes für Kleineinleiter (§ 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 8 Abs. 1 BayAwAG).

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (2) Der Verband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang, sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 4 a Gestattungen

Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Mitbenutzung ihrer Akten und Archive, des Kartenmaterials (Digitale Flurkarten gegen Kostenbeteiligung) und der sonstigen Unterlagen wie z.B. Bebauungspläne und Flächennutzungspläne. Sie gewähren dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und außerdem nach Maßgabe besonderer Benutzungsverträge der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die Wahl des ersten Bürgermeisters zum Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.
- (3) Neben dem in Absatz 2 genannten Verbandsrat entsendet jede Gemeinde je 3 Verbandsräte.
- (4) In der Gesamtzahl von 4 Verbandsräten für jede Mitgliedsgemeinde ist der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende enthalten. Er ist in der Verbandsversammlung stimmberechtigt.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens **eine Woche** vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf **3 Tage** abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen und Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und des zuständigen Staatlichen Gesundheitsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) Niederschriften zu fertigen und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften der in der öffentlichen Sitzung behandelten Beratungsgegenstände sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde sind zusätzlich die Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung mitzuteilen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Abschluss von Zweckvereinbarungen;
 - c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Beschäftigten;
 - e) die Feststellung und Anerkennung der Jahresabschlussrechnung;
 - f) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über
- den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 20.000,00 mit sich bringen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- Die Entschädigung der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- Der Verbandsvorsitzende ist befugt zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen bis zu € 20.000,00 mit sich bringen, mit Ausnahme von Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken.
- Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Beschäftigten übertragen.
- Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als € 20.000,00 mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet des § 11 erhalten der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.
- (3) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16

Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann einen Geschäftsleiter bestellen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres;
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 - d) die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung);
 - e) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten, und den Finanzplan.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit Ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 19 Deckung des Aufwandes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Der Zweckverband erhebt außerdem von der Gemeinde Türkenfeld Herstellungskosten und laufende Kosten nach Maßgabe der zwischen dem Abwasserzweckverband und der Gemeinde Türkenfeld geschlossenen Zweckvereinbarung vom 06.12.2018 bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der durch Beiträge, Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage oder eines Anlagenteils wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte (EW, EGW). Die Bewertung der Einwohner – bzw. Einwohnergleichwerte erfolgt einheitlich im Verbandsgebiet.
- (4) Der durch Gebühren, Beiträge, laufende Kostenanteile der Gemeinde Türkenfeld und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte (EW+EGW).

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Entwässerungssystems (Umlagesoll).
 - b) Bemessungsgrundlage: Einwohner – bzw. Einwohnergleichwerte insgesamt.
 - c) Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte je Verbandsmitglied.
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) das maßgebende errechnete Gebührenaufkommen insgesamt;

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- c) errechnetes Gebührenaufkommen je Verbandsmitglied;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Der Abwasserzweckverband „Obere Amper“ ist berechtigt, den fälligen Umlagebetrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende jedes Quartals zu erheben. Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21 Kassenverwalter

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (3) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Verbandsräten.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Form vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck anordnen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.09.1981 (Amtsblatt Nr. 26 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.09.1981) außer Kraft.

Grafrath, den 01.07.2020
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“

Andreas Folger
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	295.795 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	113.947 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Unterschweinbach, den 23.07.2020

gez. Josef Nefele
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe, Unterschweinbach, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Unterschweinbach, den 23.07.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe

Josef Nefele
Verbandsvorsitzender